

Stand Oktober 2024



Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

EV. KIRCHENGEMEINDE WINNINGEN

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Leitbild | 3 |
| 2. Prävention | 4 |
| 2.1 Pädagogische Prävention | 4 |
| 2.2 Strukturelle Prävention | 5 |
| 2.3 Präventionsgrundsätze | 7 |
| 3. Umsetzung in der Gemeindearbeit | 8 |
| 3.1 Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung | 8 |
| 3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz | 8 |
| 3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken | 8 |
| 3.4 Annahme von Geschenken | 9 |
| 3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen | 10 |
| Aufsichtspflicht | 10 |
| Aufstellung des Teams | 10 |
| Privatsphäre | 10 |
| Erzieherische Maßnahmen (Verhaltensampel) | 10 |
| Grundsätzlich versuchen wir positives Verhalten bei Teilnehmenden zu verstärken | 10 |
| 3.6 Sexualisierte Sprache und Umgang | 10 |
| 4. Fortbildungsangebote | 11 |
| 5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen | 11 |
| 6. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Winnigen | 12 |
| 7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung | 14 |
| 7.1 Meldepflicht | 14 |
| 7.2 Aufarbeitung | 17 |
| 7.3 Rehabilitierung | 18 |
| 8. Evaluation des Konzeptes | 18 |
| 9. Literaturverzeichnis | 18 |
| 10. Anhang | 19 |
| Anhang 1: Netzwerkliste mit Kontaktdaten | 19 |
| Anhang 2: Vorlage Meldezettel | 20 |
| Anhang 3: Rechtliche Grundlagen des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt | 21 |
| § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung | 21 |
| Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSSG) | 22 |
| Anhang 4: Ablaufpläne grafisch | 24 |
| Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht haben | 24 |
| Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben | 24 |
| Anhang 5: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses | 25 |

1. Leitbild

Die Kinder- und Jugendarbeit nimmt in unserer Evangelischen Kirchengemeinde Winnungen einen hohen Stellenwert ein. In unserer Gemeinde erfahren Kinder und Jugendliche Begleitung und Hilfe und erleben Gemeinschaft.

Das Miteinander in kirchlichen Strukturen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Unsere Gemeinde legt in ihrem Zusammenleben und in Begegnungen großen Wert auf eine Haltung und Kultur der Grenzachtung.

Dieses Konzept dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen (z. B. Menschen mit Behinderungen) in unserer Kirchengemeinde.

Grundlage aller Überlegungen sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Dezember 2020.

Wir verwenden den Begriff ‚schutzbedürftige Person‘ in dem Verständnis, dass er die im Kirchengesetz und der Verordnung genannten Schutzbefohlenen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen einschließt.

Ziel dieses Konzeptes ist der Schutz vor unerwünschtem oder schädigendem Verhalten durch andere Personen. Dies gilt unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens. Solches Verhalten kann in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, in An- oder Abwesenheit bestehen – einschließlich solcher im Internet, den sozialen Medien und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen.

Wir arbeiten präventiv, schützend und bei Bedarf intervenierend. Unsere Besucher*innen werden in den Angeboten vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.

Durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt ist es Kindern und Jugendlichen möglich, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst entfalten zu können. Dabei legen wir Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander. Eine wertschätzende Haltung allen gegenüber findet ihren Ausdruck auch in gendersensibler Sprache und Pädagogik. Sie bezieht aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten.

Unsere Gemeinde ist ein Schutz- und Entwicklungsraum für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und anderen

Schutzbedürftigen hat für uns oberste Priorität. Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen Interventionsplan werden wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir werden hinsehen, zuhören und handeln – unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt.

Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.

Wir sensibilisieren und schulen alle Mitarbeitenden in unserer Gemeinde. Alle unsere ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen.

2. Prävention

Wie schon im Leitbild formuliert, beschreibt dieses Konzept eine Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit bedeutet hinsehen, nicht verdächtigen. Menschen sieht man nicht an, dass sie Täter*innen sind – daher auch nicht, dass sie keine sind oder sein könnten. Dies gilt für alle: haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher*innen, Teilnehmer*innen und Mitglieder. Niemand muss seine Unschuld nachweisen. Wir alle wollen aber die Regeln für das Miteinander gegenüber jungen Menschen und anderen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen stets einhalten.

Die nachfolgenden Präventionsansätze ‚Pädagogische Prävention‘, ‚Strukturelle Prävention‘ und die ‚Präventionsgrundsätze‘ werden bei uns in der Kirchengemeinde umgesetzt.

2.1 Pädagogische Prävention

In der Kinder- und Jugendarbeit werden sexualpädagogische Inhalte gemäß der Methodentasche des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) „100% Ich“ berücksichtigt. In der Schulung der Freizeitteamer*innen und bei Juleica-Seminaren ist regulär ein thematischer Block zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgesehen.

Außerdem gibt es Themenabende und Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zu relevanten Bereichen. Auch das Thema der digitalen Medien wird in diesem Kontext aufgegriffen.

2.2 Strukturelle Prävention

Die strukturelle Prävention erfolgt durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere durch:

- Benennung von Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Koblenz (s. Anhang 1)
- Benennung von Ansprechpersonen in der Gemeinde

- Schulungen für alle haupt-, neben- (= beruflich) und ehrenamtlich Mitarbeitenden

- die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden (aktuelles Führungszeugnis bei Beginn der Tätigkeit, danach alle fünf Jahre)

- Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung
Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird mit den Mitarbeitenden besprochen. In diesem Gespräch machen wir deutlich, dass wir in unserer Gemeinde die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen achten, mit ihnen verantwortungsvoll umgehen und individuelle Grenzen respektieren.

Auf der nachfolgenden Seite ist die Selbstverpflichtungserklärung zur Ansicht angehängt.

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Winnigen

von _____ (Name)

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Winnigen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreis Koblenz. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meiner Trägerschaft vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.
9. Ich habe das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde gelesen und handle dementsprechend.
10. Mir ist bewusst, dass die Ev. Kirchengemeinde Winnigen Straftaten zur Anzeige bringt und strafrechtliche Schritte einleitet.

Ort, Datum & Unterschrift

2.3 Präventionsgrundsätze

Auf Grundlage der Vorlage in „Schutzkonzepte praktisch 2021“ (vgl. dort S. 31) formuliert die Ev. Kirchengemeinde Winnigen die folgenden Präventionsgrundsätze. Diese Rechte von Kindern und Jugendlichen werden in den Gemeinderäumen ausgehängt:

Rechte von Kindern und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!
Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!
2. Vertraue deinem Gefühl!
Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!
Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!
4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!
Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.
5. Du hast ein Recht auf Hilfe!
Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn die Person, der du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche eine andere Person, bei der du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!
6. Keiner darf dir Angst machen!
Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass die andere Person selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.
7. Du bist nicht schuld!
Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

3. Umsetzung in der Gemeindearbeit

3.1 Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung

In Vorstellungsgesprächen bei Stellenbesetzungen ist das Schutzkonzept elementarer Bestandteil.

Über den Personenkreis hinaus, der nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Anstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit anderen Menschen in der Gemeinde arbeiten, ebenfalls verpflichtet dieses vorzulegen. Die Führungszeugnisse werden im Gemeindebüro zur Dokumentation vorgelegt.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und stimmen dieser damit zu (s. Punkt 2.2). Konsequenzen aus Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen sind übergeordnet geregelt.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

Der Umgang mit den jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Wir achten darauf, dass die Kinder und Jugendlichen untereinander diese Grenzen ebenfalls respektieren. Liebesbeziehungen und Sexualkontakte mit Schutzbefohlenen sind untersagt.

3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken

Die neuen Medien und sozialen Netzwerke sind ein sehr vielfältiges Themenfeld. Um den Umgang mit diesen in der Kinder- und Jugendarbeit und in unserer Gemeinde ganzheitlich betrachten zu können, müssen unterschiedliche Aspekte zusammengeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Schutzraum für junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die, aus der großen Altersspanne entstehenden, unterschiedlichen Bedürfnisse müssen in den Gesamtkontext mit aufgenommen werden. Um einen optimalen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können, beziehen wir die Lebenswelt der jungen Menschen in unsere pädagogische Arbeit mit ein.

Die neuen Medien und sozialen Netzwerke sind für junge Menschen wichtige Kommunikationsinstrumente. Im Zentrum stehen die Medienkompetenzvermittlung und die damit einhergehende Medienkompetenzstärkung.

Die Erschaffung neuer Erfahrungsräume für junge Menschen steht im Vordergrund unserer Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen Medien und sozialen Netzwerke können zur Wahrnehmung und Erforschung neuer Ressourcen und Stärken beitragen. Hierbei ist es wichtig, eine realitätsnahe Aufklärung zu gestalten und den Lebensbereich der jungen Menschen zu erfassen. Im Internet sind die Grenzen zwischen „alles okay“, „illegal“, „Täter*in“, „Opfer“ und „das mache ich besser nicht“ für junge Menschen sehr häufig nicht sichtbar oder schwer erkennbar. Kinder und Jugendliche können schnell bewusst oder unbewusst zum*zur Täter*in oder zum Opfer werden. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche aus Unwissenheit, Unbedarftheit und mangels noch nicht vorhandener Handlungskompetenzen Opfer von (Cyber-)Mobbing oder gar pädophilen Handlungen im Kontext von Online-Gaming, Nutzung von Messenger-Diensten oder Sozialen Netzwerken werden. Aus diesem Grund ist die Prävention von bspw. (Cyber-)Mobbing unserer Ansicht nach ein Grundprinzip und eine Grundhaltung.

Wichtig sind außerdem die frühzeitige Erkennung von Symptomen und eine Atmosphäre, in der Grenzverletzungen wahrgenommen und formuliert werden. Hier fungieren die Fachkräfte nach Absprache als Vermittlungsinstanz zu weiteren Institutionen und Professionen.

Als ein weiteres Risiko schätzen wir die unbegrenzte Wiederauffindbarkeit und Verbreitungsmöglichkeit ein, sowohl im Hinblick auf die eigene Person als auch im Hinblick auf die ins Internet eingestellten Inhalte der jungen Menschen selbst. Hier setzen wir mit unseren Methoden an und suchen aktiv das Gespräch, um zu handeln, wenn wir Bedarf dazu erkennen.

Wir thematisieren mit den jungen Menschen Chancen und Risiken der neuen Medien und sozialen Netzwerke und interagieren präventiv, um den achtsamen und respektvollen Umgang miteinander auch im digitalen Leben zu stärken.

Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung der EU als auch die Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche werden beachtet. Es liegen einzelne Beschlüsse vom Presbyterium für die Nutzung unterschiedlicher Plattformen für die Kinder- und Jugendarbeit vor. Sollen neue Plattformen genutzt werden, wird dies vorher im Jugendausschuss beraten. Zur Durchführung und Nutzung der unterschiedlichen Plattformen wird ein Diensthandy genutzt.

Um eine Kontrollinstanz gewährleisten zu können, sind sowohl das Diensthandy als auch die Plattformen von hauptamtlich angestellten Personen einsehbar. Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen ist untersagt.

3.4 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen. Anlasslose, willkürliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sind nicht gestattet.

3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen

Aufsichtspflicht

Selbstverständlich muss die Aufsichtspflicht während der Angebotszeit gewährleistet sein. Dafür bedarf es der Beachtung der Gegebenheiten vor Ort, der gesetzlichen Bestimmungen vor Ort und das Anpassen des Angebotes auf die Fähigkeiten und das Alter der Teilnehmenden.

Aufstellung des Teams

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten ist ein Team von entsprechender Größe einzuplanen. Als Ideal wird ein Betreuer*innen / Teilnehmer*innen-Schlüssel von mind. 1:5 angesehen (Bsp: ‚Ferien vor Ort‘-Aktion: 15 Teilnehmer*innen, mind. 3 Betreuer*innen).

Zusätzlich ist bei der Aufstellung des Teams darauf zu achten, dass sowohl männliche als auch weibliche Betreuer*innen Teil von diesem sind, damit die Teilnehmer*innen mind. eine*n Ansprechpartner*in des gleichen Geschlechtes haben.

Privatsphäre

Wir gehen respektvoll mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, besonders schutzbedürftigen Personen und den Menschen in unserem Umfeld um und achten auf ihre Privat- und Intimsphäre.

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, Zelt etc.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein*e weitere*r haupt- oder ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in, Betreuer*in, Helfer*in anwesend ist.

Einzelfallentscheidungen sind, wenn möglich, im Vorfeld abzusprechen oder so bald wie möglich im Nachgang dem Team mitzuteilen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich von einem*r Mitarbeiter*in, Betreuer*in, Helfer*in sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Übernachtungsmöglichkeiten (wie Zimmer, Zelte etc.) und sanitäre Einrichtungen (wie Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten) werden nach Geschlechtern getrennt eingerichtet. Ausnahmen sind Maßnahmen, bei denen es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gibt (bspw. Kirchentage etc.). Diese bedürfen der Zustimmung des*der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerschaftsverantwortlichen.

Mitarbeiter*innen, Betreuer*innen, Helfer*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten dürfen nur im Notfall und nach vorigem Anklopfen mit Rückmeldung betreten werden.

Erzieherische Maßnahmen (Verhaltensampel)

Grundsätzlich versuchen wir positives Verhalten bei Teilnehmenden zu verstärken.

3.6 Sexualisierte Sprache und Umgang

Bei uns wird keine sexualisierte und gewaltverherrlichende Sprache verwendet.

Wir gehen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, besonders Schutzbedürftigen und den Menschen in unserem Umfeld wertschätzend und altersentsprechend um. Werden verbale oder nonverbale Grenzen signalisiert, wird dies ernst genommen und entsprechend reagiert.

Wir achten auf eine angemessene Sprache, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter, sexualbezogenen Inhalten und Ritualen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.

Spiele und Übungen sowie Angebote mit Körperkontakt werden derart ausgewählt und angeleitet, dass Grenzverletzungen möglichst vermieden werden.

4. Fortbildungsangebote

Wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde, um alle für das Thema zu sensibilisieren.

Haupt- und nebenberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit (einmal im Jahr, Fortbildung extern).

Alle ehrenamtlichen Teams der Kirchengemeinde erhalten eine Einführung in das Schutzkonzept.

5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen

Um bei der Kommunikation von möglichen Grenzverletzungen zu unterstützen, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen, sodass Grenzempfindungen und Grenzverletzungen angesprochen werden können.

Grundsätzlich gibt es in der Kirchengemeinde Winnigen verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden. So etwa über die Ansprechpersonen, postalisch oder per E-Mail an das Presbyterium, über das Gemeindebüro oder als mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden bei Mitarbeiter*innen oder Pfarrer*innen.

Mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen.

Schriftlich eingehende Beschwerden bei den ‚Ansprechpersonen Schutzkonzept‘ werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen.

Hier wird das Anliegen besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt. Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde, wird – mit Information des Beschwerdeführenden – das Presbyterium informiert.

Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, wird nach dem Interventionsplan (s. Punkt 6) gehandelt.

Folgende Maßnahmen sollen die Hemmschwelle, Beschwerden mitzuteilen oder Anregungen zu geben, herabsetzen und zur Beteiligung ermutigen: Ein Kummerkasten wird bei den Briefkästen der Kirchengemeinde installiert. Der Meldezettel (s. Anhang 2) steht als Angebot neben dem Kummerkasten und als Dokument zum Herunterladen auf den Homepages der Kirchengemeinde und des Jugendbüros zur Verfügung. Der Kasten wird nur von den ‚Ansprechpersonen bei Übergriffen und sexualisierter Gewalt‘ der Gemeinde regelmäßig geleert. Die Ansprechpersonen sichten die eingehenden Beschwerden bzw. Beobachtungen und handeln entsprechend (s. oben).

Die Ansprechpersonen erhalten eine E-Mail-Adresse (vorname.name@ekir.de).

Die Möglichkeiten zur digitalen Kontaktaufnahme auf der Homepage werden erweitert.

Neben den EkiR-Adressen der Ansprechpersonen der Gemeinde wird die EkiR-Adresse der Vertrauensperson des Kirchenkreises im Kontaktformular hinterlegt. Beim Erläuterungstext zum Kontaktformular wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden.

Auf den ausgehängten Postern mit den Ansprechpersonen werden diese E-Mail-Adressen neben den Telefonnummern angegeben.

6. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Winnigen

Was tun bei der Vermutung, dass ein Fall von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Winnigen vorliegt?

Grundlegende Handlungsschritte:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation der mutmaßlich straffälligen Person mit der Vermutung!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an die mutmaßlich straffällige Person!

Zunächst keine Konfrontation der Sorgeberechtigten des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Kontakt aufnehmen mit der Ansprechperson der Kirchengemeinde und/oder des Kirchenkreises. Diese legt eine Sachdokumentation an, welche vertraulich aufbewahrt wird.

Die Vertrauensperson des Kirchenkreises holt Fachberatung durch das Interventionsteam des Kirchenkreises ein und stellt den Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her! Bei einem begründeten Verdacht schätzen das Interventionsteam bzw. die Ansprechstelle das Gefährdungsrisiko ein und beraten das Presbyterium bei den weiteren Handlungsschritten.

Bei begründetem Verdacht (dieser liegt vor, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht rechtfertigen), besteht Meldepflicht an die Meldestelle der Landeskirche! Falls das Presbyterium bis dahin nicht eingebunden wurde, wird es über die Meldung informiert.

Weiterleitung an das Jugendamt.

>> Akute Gefährdungen, unter Beachtung des Opferschutzes, dem örtlichen Jugendamt melden. Nach angemessener Zeit dort nachfragen.

Die **Vertrauensperson** des Kirchenkreises, die alle Anfragen und Verdachtsfälle auch auf Gemeindeebene berät und begleitet

Marina Freund

Fachberatung für ev. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Koblenz

Mainzer Straße 81

56075 Koblenz

Telefon und Fax 02680-98 98 40

Email-Funktion finden Sie auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Koblenz

Ansprechstelle der Landeskirche:

Frau Paul: claudia.paul@ekir.de, Tel. 0211-3610312

Meldestelle der Landeskirche:

meldestelle@ekir.de, Tel. 0211-4562602

Amt für Jugendarbeit der EKiR:

Frau Georg-Monney: georg-monney@afj-ekir.de, Tel. 0211-4562471

Eine ausführliche Netzwerkliste mit weiteren Kontaktadressen findet sich im Anhang des Konzeptes (s. Anhang 1).

Zur Vertiefung des Sachverhaltes des begründeten Verdachts halten wir hiermit fest: Bei Annahme eines solchen begründeten Verdachts werden in der Regel zugleich erhebliche Anhaltspunkte im Sinne der §§4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vorliegen.

Ein begründeter Verdacht im Sinne des § 8 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 kann jedoch auch dann vorliegen, wenn keine erheblichen Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne gegeben sind. Liegen erhebliche Anhaltspunkte vor, besteht immer ein begründeter Verdacht.

7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung

7.1 Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeitenden (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211-4562602
E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Claudia Paul
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-4562391

E-Mail: ansprechstelle@ekir.de

Die Ansprechstelle berät vertraulich Betroffene, Mitarbeitende bei aufkommendem Verdacht und zur Einschätzung der Verdachtsstufe (auf Wunsch auch anonym).

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- Einschätzung eines Verdachtes:
Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.
Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Kontaktdaten der Vertrauensperson des Kirchenkreises:

Marina Freund

Fachberatung für ev. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Koblenz
Mainzer Straße 81
56075 Koblenz
Telefon und Fax 02680-98 98 40

Email-Funktion finden Sie auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Koblenz

- Begründeter Verdacht:
Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die ehrenamtliche Person muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Alternativ kann sich an die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises gewendet werden.
Meldet eine ehrenamtliche Person einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauenspersonen, sind diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der ehrenamtlichen Person und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- Einschätzung eines Verdachtes:
Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.
Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.
- Begründeter Verdacht:
Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Beruflich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Verdacht:

- Einschätzung eines Verdachtes:
Wendet sich eine ehrenamtliche Person wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende Person oder an eine in dessen Amt berufene oder gewählte ehrenamtliche Person, so ist diese verpflichtet, die ehrenamtliche Person bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.
- Begründeter Verdacht:
Wendet sich eine ehrenamtliche Person auf Grund eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende Person oder an eine in dessen Amt berufene oder gewählte ehrenamtliche Person, so

ist diese verpflichtet, die ehrenamtliche Person bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Beruflich Mitarbeitende haben einen Verdacht:

- **Einschätzung eines Verdachtes:**
Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende Person wegen der Einschätzung eines Verdachts an die*den Vorgesetzte*n, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese*r verpflichtet, die*den beruflich Mitarbeitende*n zu unterstützen, dass sie*er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

- **Begründeter Verdacht:**
Wendet sich ein*e beruflich Mitarbeitende*r wegen eines begründeten Verdachts an die*den Vorgesetzte*n, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese*r verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende Person darauf hinzuweisen, dass diese sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss.
Die*der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der*des Meldenden und – sofern möglich – den Anlass der Meldung mitzuteilen.

7.2 Aufarbeitung

Hier geht es nicht um die strafrechtliche Aufarbeitung, sondern vielmehr um die konkrete Aufarbeitung in der Kirchengemeinde.

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren sowie betroffene Teams, Einrichtung und Trägerschaften. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der*des Betroffenen und einer möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Person zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

7.3 Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt worden war oder deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

8. Evaluation des Konzeptes

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird in den ersten vier Jahren nach Beschlussfassung jährlich vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen. Der Kinder- und Jugendausschuss unterstützt das Presbyterium dabei. Weitere Evaluationen erfolgen in Abständen von drei bis vier Jahren.

9. Literaturverzeichnis

JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien, Basisinformation zum Medienumgang 12-19-Jähriger, hg. v. Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Stuttgart 2020, www.mpfs.de.

KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6-13-Jähriger, hg. v. Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Stuttgart 2018, www.mpfs.de.

Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt Düsseldorf, 3. überarbeitete Auflage im März 2021.

Kinderschutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Koblenz 2020.

In der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes haben wir viele von uns erarbeitete Punkte im Konzept der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar gefunden und diese übernommen.

10. Anhang

Anhang 1: Netzwerkliste mit Kontaktdaten

| Institution | Adresse | Telefon | E-Mail |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ansprechpersonen der Kirchengemeinde 1. Alina Offerman (Honorarkraft in der Mädchenarbeit) 2. Yoke Balmert (Jugendleiterin) 3. Iris Ney (Pfarrerin) 4. Dr. med. Kristina Lante (Presbyterin) | Kirchstr.5, 56333 Winningen | 01520-9859754 02606-961668 | Alina.kroeber@ekir.de Yoke.balmert@ekir.de Iris.ney@ekir.de Kristina.lante@ekir.de |
| Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen Monika Sausen | Mainzer Str. 73 56068 Koblenz | 0261-91561-25 | eb@kirchenkreis-koblenz.de |
| Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes | Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz | 0261-108-402 | |
| Netzwerk Kinderschutz / Kindergesundheit im Kreisjugendamt Gabriele Teuner | Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz | 0261-108-392 | Gabriele.Teuner@kvmyk.de |
| Kinderschutzbund Mayen- Andernach e.V. - im Deutschen Kinderschutzbund | Alleestr. 15a 56727 Mayen | 02651-6002 | Insoweit erfahrene Fachkraft |
| Vertrauensperson des Kirchenkreises Marina Freund | Fachberatung für ev. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Koblenz Mainzer Straße 81 56075 Koblenz | Telefon und Fax 02680-98 98 40 | Email-Funktion finden Sie auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Koblenz |
| Ansprechstelle der Ev. Kirche im Rheinland Claudia Paul | Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf | 0211-4562391 | Claudia.paul@ekir.de ansprechstelle@ekir.de |
| Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland | Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf | 0211-4562602 | meldestelle@ekir.de |

Anhang 3: Rechtliche Grundlagen des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

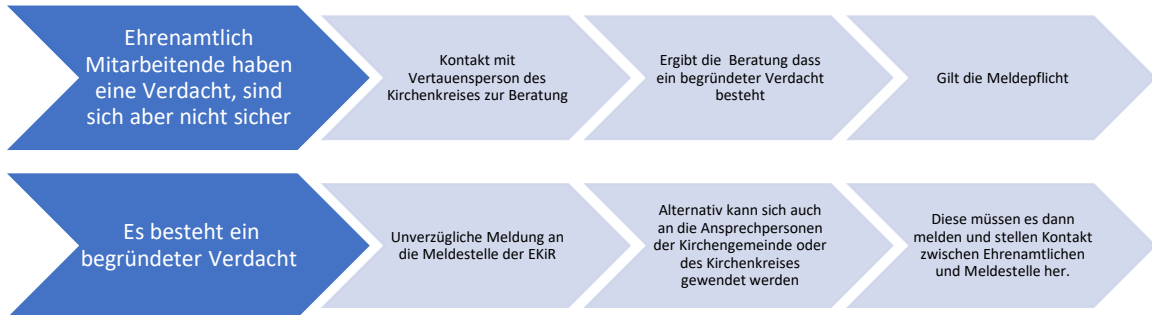
(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

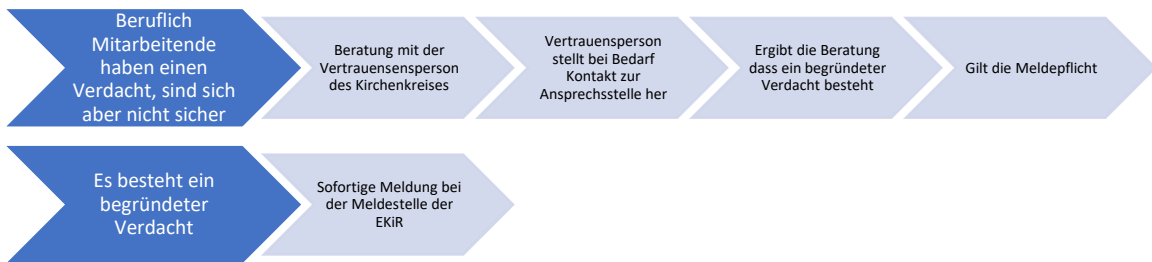
(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Anhang 4: Ablaufpläne grafisch

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht haben



Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben



Anhang 5: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren!

(Name Mitarbeiter*in) ist ehrenamtlich in der Ev. Kirchengemeinde Winnigen / im Ev. Kinder- und Jugendbüro Winnigen tätig.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bitten wir, im Rahmen der Rahmenvereinbarung für den §72 a SGB VIII, um die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Wir bitten um Kostenbefreiung nach §30a Bundeszentralregistergesetz.

Mit freundlichen Grüßen